



EINWOHNERGEMEINDE

**ABWASSERREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Allschwil**

vom 29. November 2006

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundstücke im Baurecht	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Technische Ausführung	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	3
§ 5 Schadensdienst	3
§ 6 Genereller Entwässerungsplan	3
§ 7 Projektierung und Bau	3
§ 8 Vorab-Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen	4
§ 9 Standorte öffentlicher Abwasseranlagen	4
§ 10 Betrieb und Unterhalt	4
§ 11 Haftung	4
C. Private Abwasseranlagen	4
§ 12 Bewilligungspflicht	4
§ 13 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser	4
§ 14 Nicht verschmutztes Abwasser	5
§ 15 Grundsätze	5
§ 16 Betrieb, Unterhalt	5
§ 17 Anpassung an den GEP	5
§ 18 Beiträge der Gemeinde	5
§ 19 Haftung	6
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	6
§ 21 Grundsätze	6
§ 21 ^{bis} Grundstücke mit Baurecht	6
§ 22 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 23 Grundpfandrecht	7
§ 24 Grundsätze	7
§ 25 Beitragspflichtige Grundstücksfläche	7
§ 26 Zonengewicht	8
§ 27 Aufschiebung der Zahlungspflicht	8
§ 28 Grundsatz	8
§ 29 Mengengebühr für Regenwasser	8
§ 30 Mengengebühr für Schmutzwasser	8
E. Schlussbestimmungen	9
§ 31 Vollzug	9
§ 32 Rechtsschutz	9
§ 33 Strafbestimmungen	9
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 35 Übergangsbestimmungen	9
§ 36 Inkrafttreten	9

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz¹ vom 5. Juni 2003 und auf § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer oder die Baurechtnehmerin. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.

§ 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und mit den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. Vermeiden von Abwasser durch überlegten und gewässerschutzkonformen Umgang mit Trinkwasser;
- b. zurückhaltende Verwendung von Wasser gefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen;
- c. Anwendung von Wasser sparenden und Abwasser vermindernden Techniken.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Normen (EN) richtungsweisend.

³ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Schadensdienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird vom Einwohnerrat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 7 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung der Projekte für die öffentlichen Abwasseranlagen.

¹ SGS 782 vom 5. Juni 2003

§ 8 Vorab-Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen

Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen können eine im GEP enthaltene öffentliche Abwasseranlage unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes² über die Baureife von Grundstücken vorfinanzieren.

§ 9 Standorte öffentlicher Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind in aller Regel auf Grundstücken zu erstellen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich dadurch ausserordentliche technische Schwierigkeiten oder unverhältnismässig hoher finanzieller Aufwand vermeiden lassen.

² Kann eine öffentliche Abwasseranlage nicht auf Allmendgebiet erstellt werden, so hat die Gemeinde das benötigte Areal oder das Durchleitungsrecht zu erwerben.

³ Für die enteignungsrechtliche Planaufgabe gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes³.

§ 10 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber angeschlossenen Grundstücken und Dritten für Schäden, die durch höhere Gewalt (Unwetter, Erdbeben usw.) oder Rückstau entstehen, falls die Abwasseranlage gemäss Generellem Kanalisationsprojekt (GKP) oder GEP erstellt und vorschriftsgemäss unterhalten worden ist. Vorbehalten bleiben die Haftungsvorschriften gemäss übergeordnetem Recht.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungs- und Anschlusspflicht

§ 12 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche oder private Abwasseranlage, für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Kanalisationsbewilligung der Gemeinde erforderlich. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer kantonalen Abwasserbewilligung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gewässerschutz⁴.

² Ist gemäss GEP das Abwasser eines Grundstücks direkt in eine Abwasseranlage einzuleiten, die nicht der Gemeinde gehört, so hat die Gemeinde bei Erteilung der Kanalisationsbewilligung die Auflagen der Eigentümerschaft dieser Abwasseranlage zu berücksichtigen.

³ Mit den Arbeiten an privaten Abwasseranlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung der Bewilligungen und für die Abnahmen in der Verordnung.

§ 13 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Alle Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen befinden, müssen an das Mischwasser- oder an das Schmutzwassersystem der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.

² SGS 400 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 § 84 ff.

³ SGS 410 Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950

⁴ SGS 782 § 9

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz⁵ Ausnahmen gestatten.

§ 14 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist in erster Linie auf demjenigen Grundstück zu versickern, auf dem es anfällt.

² Ist das Versickern nicht möglich, so ist das nicht verschmutzte Abwasser nach den Vorgaben des GEP abzuleiten. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Abwasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.⁶

II. Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 15 Grundsätze

¹ Die privaten Abwasseranlagen enden nach dem Anschlussstück an die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Projektierung, die Erstellung, die Änderung und Umrüstung, den Betrieb, die Kontrollen und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Instandstellung des beanspruchten Areals.

³ Der Gemeinderat legt die Projektierungsgrundsätze und die Modalitäten für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen in der Verordnung fest.

§ 16 Betrieb, Unterhalt

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen auf deren Kosten den Nachweis über den Zustand und die Dichtigkeit ihrer Abwasseranlagen verlangen, insbesondere:

- a. bei einer bewilligungspflichtigen Änderung der privaten Abwasseranlage;
- b. bei grösseren An- oder Umbauten, auch wenn an den privaten Abwasseranlagen keine Änderungen vorgesehen sind;
- c. bei Verdacht auf Gewässerverschmutzung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, übernimmt die Gemeinde die Kontrollkosten.

³ Der Gemeinderat legt die Details und die Sanierungsfristen bei Schadhaftheit oder ungenügendem Unterhalt in der Verordnung fest.

§ 17 Anpassung an den GEP

¹ Die Grundeigentümer oder die Grundeigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass nicht verschmutztes Abwasser gemäss den Vorgaben des GEP versickert, im Trennsystem abgeleitet oder in einer Retentionsanlage zurückgehalten wird:

- a. infolge eines An- oder Umbaus, sofern dies verhältnismässig ist;
- b. spätestens bei der Erneuerung der privaten Abwasseranlage.

² In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen gestatten.

³ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 18 Beiträge der Gemeinde

¹ Lassen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen ohne rechtliche Verpflichtung und auf eigene Veranlassung ihre bestehenden privaten Abwasseranlagen gemäss den Vorgaben des GEP auf die Versickerung oder das Trennsystem umrüsten oder Retentionsanlagen einrichten, so kann die Gemeinde finanzielle Beiträge entrichten.

⁵ SR 814.20 Artikel 12 Absatz 4

⁶ SR 814.20 Artikel 7 Absatz 2

² Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 19 Haftung

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haften für alle Schäden, die durch Bau, Betrieb und Unterhalt ihrer privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

² Mit der Abnahme einer Entwässerungsanlage übernehmen die Bewilligungsbehörden keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den privaten Abwasseranlagen zu gewähren und es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Grundsätze

¹ Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die vom Kläranlagenbetreiber der Gemeinde überbundenen Kosten sowie der finanzielle Aufwand der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen und deren Verwaltung werden den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen belastet in Form von:

- a. Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b. jährlichen Mengengebühren;
- c. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 21^{bis7} Grundstücke mit Baurecht

¹ Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, werden die Beiträge und Gebühren in Bezug auf die Baurechtsparzelle erhoben und sind vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet.

² Ist die Grundstücksfläche einer Stammparzelle nur teilweise mit Baurechten belastet, sind die Beiträge und Gebühren bezüglich der verbleibenden Grundstücksfläche vom Eigentümer bzw. Eigentümerin der Stammparzelle geschuldet.

³ Eine gegenseitige Verrechnung von Beiträgen oder Gebühren zwischen den einzelnen Baurechtspartzenellen bzw. mit der Stammparzelle ist ausgeschlossen.

§ 22 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Anschlussbeiträge dienen zur Finanzierung der Erstellungskosten aller öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Mit den jährlichen Abwassergebühren wird die Laufende Rechnung der «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung» ausgeglichen.

³ Die Abwassergebühren werden verursachergerecht überbunden.

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge und der jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen, Bewilligungen, für Kontrollen und für besondere Dienstleistungen in der Gebührenordnung fest.

⁵ Der Gemeinderat legt die Erhebungs- und Zahlungsmodalitäten in der Verordnung fest.

⁶ Die Veranlagung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

⁷ Ergänzung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

§ 23 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.⁸

II. Anschlussbeiträge

§ 24 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben der Gemeinde einen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn ihr Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss Ihrer Aufteilung beitragspflichtig.⁹

² Der Anschlussbeitrag wird durch Multiplikation der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit dem Zonengewicht und dem entsprechenden Einheitspreis gemäss Gebührenordnung ermittelt.

³ Wird auf einem Grundstück, das vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, ein weiterer Abwasseranschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erstellt, so wird der Anschlussbeitrag neu erhoben.

^{3bis} Der Anschlussbeitrag wird in jedem Fall neu erhoben für:

- a. Grundstücke mit neuen Quartierplanungen oder Quartierplanmutationen;
- b. Grundstücke, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Abwasserreglements als Familiengartenareal genutzt wurden.¹⁰

^{3ter} Vergrössert sich aufgrund einer Mutation eine bereits angeschlossene Grundstücksfläche bzw. Baurechtsparzelle mit einer Fläche eines bisher nicht angeschlossenen Grundstücks, werden im Rahmen der nächsten Kanalisationsbewilligung die Anschlussbeiträge für das gesamte Grundstück neu erhoben. Die auf dem Grundstück bisher geleisteten Beiträge werden davon gemäss § 42 Abs. 4 in Abzug gebracht.¹¹

^{3quater} Sofern durch den Untergang einer Baurechtsparzelle neue Grundstücksflächen der Stammparzelle angeschlossen werden, werden im Rahmen der nächsten Kanalisationsbewilligung die Anschlussbeiträge neu erhoben. Die auf der Baurechtsparzelle bisher geleisteten Beiträge werden davon gemäss § 24 Abs. 4 in Abzug gebracht.¹²

⁴ Bereits früher geleistete Beiträge werden unter Berücksichtigung des Zürcher Baukostenindexes in Abzug gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe des geschuldeten Anschlussbeitrags.

⁵ Die Pflicht zur Leistung des Anschlussbeitrags entsteht mit der Erteilung der Kanalisationsbewilligung.

⁶ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.¹³

§ 25 Beitragspflichtige Grundstücksfläche

¹ Die beitragspflichtige Grundstücksfläche entspricht:

- a. bei vollständig innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch;
- b. bei Grundstücken, welche vollständig ausserhalb der Bauzone liegen, der mit dem Faktor 4 multiplizierten Gebäudefläche;
- c. bei nur teilweise innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Summe der Teilflächen gemäss lit. a) und b).

² Bei Grundstücken, die sich in verschiedenen Bereichen befinden, setzt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche aus der Summe der zonengewichteten Teilflächen zusammen.

⁸ SGS 211 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) § 100 Absatz 7

⁹ Fassung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁰ Ergänzung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹¹ Ergänzung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹² Ergänzung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹³ Ergänzung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

§ 26 Zonengewicht

Die Zonengewichte werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Zonengewicht
a. Wohnzonen und OeW-Zonen sowie Quartierplanflächen mit Wohnnutzung	0.40
b. Gewerbezone sowie Quartierplanflächen mit Gewerbenutzung ¹⁴	0.70
c. Öffentliche und private Strassen oder Plätze innerhalb und ausserhalb von Quartierplanarealen	1.00

§ 27 Aufschub der Zahlungspflicht

Für folgende beitragspflichtige Grundstücke oder deren entsprechende Teilflächen wird die Zahlungspflicht für die Anschlussbeiträge aufgeschoben:

- Grundstücke mit Gebäuden oder Grünanlagen der Einwohnergemeinde Allschwil, der Bürgergemeinde Allschwil, des Kantons Basel-Landschaft oder des Bundes, solange sie sich in deren Verwaltungsvermögen befinden;
- Grundstücke mit Kirchen von staatlich anerkannten Kirchengemeinden, solange sie sich in deren Verwaltungsvermögen befinden.

III. Jährliche Gebühren

§ 28 Grundsatz

Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser und von Schmutzwasser zu entrichten.

§ 29 Mengengebühr für Regenwasser

¹ Die Ermittlung der jährlichen Gebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach den versiegelten Flächen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden.

² Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 30 Mengengebühr für Schmutzwasser

¹ Die jährliche Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge.

² Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wurde, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.

³ Wurde nachweislich mehr als die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Menge der Trink- und Brauchwassermenge nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, so wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.¹⁵

⁴ Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, welches die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Mengenlimite übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.¹⁶

⁵ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

¹⁴ Fassung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁵ SGS 782.11 § 21

¹⁶ SGS 782.11 § 21

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 32 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Vorbehältlich Abs. 3 kann gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.¹⁷

³ Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§§ 24 ff.) oder die jährlichen Gebühren (§§ 28 ff.) kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁸

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.¹⁹ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil²⁰.

² Die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben in jedem Fall vorbehalten.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 18. Mai 1988 wird aufgehoben.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussbeiträge die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

³ Bis zur Genehmigung des GEP durch die kantonale Behörde gilt das GKP sinngemäss.

⁴ Die Bestimmungen über die Festlegung der jährlichen Abwassergebühren treten erstmals per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

² Das Reglement ist vom Einwohnerrat am 23. Mai 2007 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsident

Sekretär

Christoph Morat

Andreas Weis

¹⁷ Fassung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁸ Fassung vom 13.12.2012, ERB 4097, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁹ SGS 180 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, § 46a

²⁰ Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 21. Oktober 1998, § 32

Dieses Reglement ist am 17. Juli 2007 von der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt worden (Entscheid Nr. 291).

Die Teilrevision dieses Reglements gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 13. Dezember 2012 ist am 27. Februar 2013 von der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt worden (Entscheid Nr. 89).